

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 519/2011/APP/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 09.05.2011
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ: 7/659.0421

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	09.06.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2011	öffentlich

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen

Sachverhalt:

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde stammt aus dem Jahr 1986. Im Jahre 2007 wurde die Satzung ergänzt. Hinzu kommen Unklarheiten bei der Schneeräumpflicht, die in den vorangegangenen Wintern auftraten. Dies macht eine Aktualisierung der Satzung erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Amtsverwaltung hat sich bei ihrem Entwurf der Neufassung (Anlage 1) an einem landesweiten Satzungsmuster orientiert.

Beibehalten wird die Aufteilung in zwei Reinigungsklassen. Die Zuordnung der zu reinigenden Straßenteile erfolgt über ein Straßenverzeichnis (Anlage 2).

Die Neufassung der Satzung enthält für die Gehwege eine Mindesträumbreite beim Winterdienst. Zukünftig ist eine ein Meter breite Fläche des Gehweges von Schnee und Eis freizuhalten.

Die weiteren Änderungen ergeben sich aus der beigefügten Synopse (Anlage 3), die die alte Fassung der Satzung den vorgeschlagenen Änderungen gegenüberstellt.

Insgesamt erreichen die Änderungen, dass den Reinigungspflichtigen einerseits ihre Aufgaben deutlicher gemacht werden. Andererseits verspricht die vorgelegte Änderung insbesondere bei Schnee und Glätte eine einfachere Handhabung bei Verstößen.

Finanzierung:

Es sind keine finanziellen Auswirkungen ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen.

Bürgermeister Banaschak

Anlagen:

Anlage 1: Satzungsentwurf

Anlage 2: Straßenverzeichnis

Anlage 3: Synopse

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Appen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 23.06.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen der Mischverkehrsflächen. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege.
- (3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und Mischverkehrsflächen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Mischverkehrsflächen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage) auferlegt.

Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 1 umfasst die nachstehenden Nummern 1 – 12.

Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 2 umfasst lediglich die nachstehenden Nummern 3 - 12:

1. Fahrbahnen und Mischverkehrsflächen,
2. Rinnsteine,
3. Bordsteine,
4. Gehwege,
5. begehbbare Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt),

6. Wohnwege,
7. die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen,
8. Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg sowie Grünflächen zwischen Gehweg und Fahrbahn,
9. Gräben,
10. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
11. Hydranten und Hydrantenschilder, sowie
12. Straßeneinläufe.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die jeweilige Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.

- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens zu jedem ersten Sonnabend im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Geh- und Wohnwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. In den Mischverkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von mindestens 1,00 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders ge-

fährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu bestreuen, hierbei sind abstumpfende Mittel vorrangig einzusetzen.

- (4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Rampen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

- (5) Der in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen der in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee sowie die in dieser Zeit entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee sowie nach 20.00 Uhr entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.
- (7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4 Grundstücksbegriff

- (1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße oder einem Wohn-

weg liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. der Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,

- b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
 - c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
 - d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
 - e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.
- (2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Appen vom 10.12.1986 in der Fassung vom 05.10.2007 außer Kraft.

Appen, den

(S)

Gemeinde Appen
Der Bürgermeister

Straßenverzeichnis

(Anlage zu § 2 Abs. 1 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Appen)

Reinigungsklasse 1

lfd. Nr.	Straße	Bemerkungen
1.	Almtweg	
2.	Am Gedenkstein	
3.	Am Storchennest	
4.	An den Teichen	
5.	Bargstücken	
6.	Beeksfelde	
7.	Bogenstraßen	
8.	Bouhlentwiete	
9.	Dorfstraße	
10.	Eekhoff	
11.	Ehkamp	
12.	Eichenstraßen	
13.	F.-W.-Pein-Straße	
14.	Fehrenkamp	
15.	Fuchsweg	
16.	Gärtnerstraße	
17.	Hasenkamp	
18.	Heideweg	
19.	Igelweg	
20.	Im Wiesengrund	
21.	Jahrenheidsweg	
22.	Krabatenmoorweg	
23.	Lehmweg	
24.	Lindenstraße	
25.	Martenshof	
26.	Moorweg	
27.	Op de Hoof	
28.	Op de Lohe	
29.	Op de Wisch	
30.	Opn Bouhlen	
31.	Opn Toppeesch	
32.	Ossenblink	
33.	Osterholder Straße	
34.	Pinnaubogen	
35.	Rissener Weg	

36.	Rollbarg	
37.	Schäferhofweg	ab Haus Nr. 19, ungerade Seite, bzw. ab Haus Nr. 20 a gerade Seite
38.	Schmetterlingsweg	
39.	Schulstraße	
40.	Schwarzer Berg	
41.	Seerosenweg	
42.	Siedlungsweg	
43.	Snethloher Weg	
44.	Sollacker	
45.	Tävsmoorweg	
46.	Unterglinder Weg	
47.	Voßbarg	
48.	Wischbleek	
49.	Ziegeleiweg	

Reinigungsklasse 2

lfd. Nr.	Straße	Bemerkungen
1.	Appener Straße	
2.	Hauptstraße	
3.	Schäferhofweg	bis einschließlich Haus Nr. 20
4.	Wedeler Chaussee	

Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Appen

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Straßenreinigungssatzung stellen sich wie folgt dar:

<u>Alte Fassung:</u>	<u>Neue Fassung:</u>
<p>§ 1 Reinigungspflicht</p> <p>Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 Straßen- und Wegegesetzes, § 1 Bundesfernstraßengesetzes) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes) sind zu reinigen.</p>	<p>§ 1 Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.</p> <p>(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen der Mischverkehrsflächen. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege.</p> <p>(3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und Mischverkehrsflächen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege,</p>

Mischverkehrsflächen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

Die Satzung stellt in § 1 die grundsätzliche Reinigungspflicht der Gemeinde dar.

Anschließend fasst § 1 zusammen, welche Bereiche von der Reinigungspflicht umfasst sind.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage bezeichneten Straßen für folgende Straßenteile
- a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d) die Fußgängerstraßen,
 - e) die nur für Fußgänger bestimmten Teile der Fußgängerstraßen,
 - f) die Rinnsteine,
 - g) die Gräben,
 - h) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstück dienen,
 - i) die Hälfte der Fahrbahnen außer bei Landes- und Kreisstraßen,
 - j) die als Kfz-Parkplatz besonders gekennzeichneten Flächen
- in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage) auferlegt.

Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 1 umfasst die nachstehenden Nummern 1 – 12.

Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungsklasse 2 umfasst lediglich die nachstehenden Nummern 4 - 12:

- 1) Fahrbahnen und Mischverkehrsflächen,
- 2) Rinnsteine,
- 3) Bordsteine,
- 4) Gehwege,
- 5) begehbare Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt),
- 6) Wohnwege,
- 7) die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen,
- 8) Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg sowie Grünflächen zwischen Gehweg und Fahrbahn,

(2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

- 9) Gräben,
- 10) Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- 11) Hydranten und Hydrantenschilder, sowie
- 12) Straßeneinläufe.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die jeweilige Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.

(2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

	<p>In § 2 der Satzung ist die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer geregelt. Durch die in § 1 vorangestellten grundsätzlichen Regelungen, rückt die in der derzeitigen Fassung der Satzung in § 1 aufgezählte, zu reinigende Fläche, in § 2.</p>
<p>§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen in der Zeit vom 1.4. - 30.9. bis 19 Uhr und in der Zeit vom 1.10. – 31.3. bis 17 Uhr zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbunden Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich die Art und der Umfang der Reinigungspflicht nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.</p> <p>(2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20.00 Uhr entstandenes Glatteis sind bis 8.00 Uhr des Folgetages, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehende Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem</p>	<p>§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht</p> <p>(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen.</p> <p>(2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.</p> <p>(3) Die Geh- und Wohnwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. In den Mischverkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von mindestens 1,00 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu bestreuen, hierbei sind ab-</p>

Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.

- (3) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch müssen Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Oberflächen entfernt werden.
- (4) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder auf einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

stumpfende Mittel vorrangig einzusetzen.

- (4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Rampen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

- (5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 8.00 Uhr zu erfolgen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in

den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.

- (7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

Der neue § 3 der Satzung regelt detailliert wie die Straßenreinigung und der Winterdienst zu erfolgen hat. Die Regelungen bezüglich der vorgehaltenen Gehwegsbreite sind insbesondere nach dem letzten Winter spezifiziert worden. Es wird als sinnvoll erachtet, die im Winter zu räumenden Flächen mit der Mindestbreite von 1 m aufzunehmen, um hier Klarheit für die Reinigungspflichtigen zu schaffen.

Die Lagerung des Schnees nach Absatz 7 soll auf der zum Grundstück liegenden Seite des Gehweges erfolgen. Dies ist sinnvoll, da dem Anhäufen eines Deiches aus Schnee an bzw. auf der Straße vorgebeugt wird. Ein derartiger Deich erschwert in der Regel bei Tauwetter das Abfließen des Wassers, da die Einläufe blockiert sind. Zudem werden die Anhäufungen beim Räumen der Straßenflächen durch spezielle Räumfahrzeuge zusätzlich erhöht.

<p>§ 5 Grundstücksbegriff</p> <p>(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.</p> <p>(2) Anliegende Grundstücke sind alle an die Straße angrenzenden Grundstücke, die durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße liegt. Dieses gilt jedoch dann nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und selbständig nutzbar ist.</p>	<p>§ 4 Grundstücksbegriff</p> <p>(1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten.</p> <p>(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße oder einem Wohnweg liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.</p> <p>§ 5 alt wird zu § 4 neu, da die Definition des Grundstücks auf die vorherigen Regelungen Bezug nimmt. Erst im Anschluss sollte die außergewöhnliche Verunreinigung geregelt werden.</p>
<p>§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung</p> <p>(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.</p> <p>(2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung</p>	<p>§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigung</p> <p>(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.</p> <p>(2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hunde-</p>

liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.

Die Ahndung eines Verstoßes gegen Abs. 1 oder 2 als Ordnungswidrigkeit erfolgt nach § 56 Abs. 1 Nr. 9 Straßen- und Wegegesetz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

kot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.

Lediglich die Vorschriften über die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten werden aus diesem Paragraphen zur Übersichtlichkeit herausgelöst und separat unter § 6 aufgeführt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Reinigungspflicht nach §§ 2 oder 5 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

Zur Verdeutlichung wird der Absatz bezüglich Ordnungswidrig-

keiten als neuer Paragraph eingepflegt. Den Reinigungspflichtigen wird auf diese Weise die Bedeutung der Reinigung deutlicher. Eine Regelung ausschließlich zu den Ordnungswidrigkeiten kann die Pflichtigen zur Einhaltung motivieren. Außerdem wird die maximale Höhe einer Geldbuße angepasst.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,
- b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
- c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,

d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,

e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.

(2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

Der letzte Teil ist als Anpassung der Satzung an die Vorschriften des Datenschutzes neu in die Satzung aufzunehmen. Siehe Hinweise des Landesdatenschutzbeauftragten.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 527/2011/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 23.05.2011
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	09.06.2011	öffentlich

Einrichtung eines Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Appen (Marseille Kaserne)

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung::

Mit Schreiben vom 01.04.2010 wurde das Amt Moorrege um Abgabe einer Stellungnahme zur Einrichtung eines Schutzbereiches um eine Antennenanlage am südlichen Rand der Marseille Kaserne Appen (Gemarkung Appen) gebeten.

Mit der Einrichtung des Schutzbereiches wird es innerhalb eines Radius von insgesamt 8.000m zukünftig einen Genehmigungsvorbehalt für bauliche Anlagen geben. Die Genehmigungsvorbehalte der Wehrbereichsverwaltung werden in 3 Ringen abgestuft. Von dem inneren Kreis (50m) sind die Gemeinden des Amtes Moorrege aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Antennenanlage nicht direkt betroffen.

Von den Einschränkungen des zweiten Kreises (50m-1.500m) sind die Gemeinden Appen, Heist und Moorrege z.T. mit bebauten Bereichen direkt betroffen.

Innerhalb des äußeren Kreises (1.500m-8.000m) liegen alle 7 amtsangehörigen Gemeinden. Der Genehmigungsvorbehalt erstreckt sich hier jedoch nur auf bauliche Anlagen, die äußerst selten beantragt werden (Windkraftanlagen und Bauten mit einer Höhe von mehr als 25m). Gegen die Einrichtung des inneren und äußeren Schutzbereichskreises bestehen insofern keine Bedenken.

Der zweite Kreis sieht einen Genehmigungsvorbehalt für antragspflichtige, aber auch für antragsfreie Vorhaben vor. Fraglich ist, wie faktisch der Genehmigungsvorbehalt bei antragsfreien Vorhaben (z.B. metallische Zäune) ausgeübt werden soll.

Innerhalb der Zone 2 befinden sich auf Heistmer Gebiet der Verkehrslandeplatz Uetersen-Heist mit seinen baulichen Anlagen. Hier gilt es sich in jedem Fall mit der Luftfahrtbehörde abzustimmen, inwieweit die Einrichtung eines Schutzbereiches mit dem Luftverkehrsrecht vereinbar ist und ob durch den Schutzbereich bestimmte flugplatzbezogene Anlagen zukünftig nicht mehr errichtet werden dürfen. Auch ist es vorstellbar, dass der zukünftige Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Heist (für den Verkehrslandeplatz Uetersen-Heist) eine bauliche Anlage zulässt, die Wehrbereichsverwaltung dem Bauvorhaben aber aufgrund der Schutzbereichsanordnung wider-

spricht.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Appen ist der Ortsteil Appen-Unterglinde betroffen. Die Zone 2 erstreckt sich auf die vorhandenen bebauten Grundstücke entlang der Landesstraße 106 (Hauptstraße) zwischen dem Ortseingang Appen und dem Ortseingang Moorrege sowie den gesamten Ziegeleiweg und wenige Grundstücke im Unterglinder Weg.

Die Gemeinde Moorrege ist mit wenigen Grundstücken im Ortseingangsbereich entlang der Landesstraße 106 (Pinneberger Chaussee) sowie im Lehmkuhlweg betroffen.

Nach dem Antragsinhalt sollen zukünftig sämtliche Vorhaben in dem zuvor genannten Bereich dem Genehmigungsvorbehalt der Wehrbereichsverwaltung unterstehen. Der Genehmigungsvorbehalt ist auf den § 3 Abs. 1 Schutzbereichsgesetz beschränkt. Danach darf die Genehmigung nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist.

Dem Amt Moorrege war nicht bekannt, welche konkreten Gründe dazu führen könnten, dass die Genehmigung eines Vorhabens durch die Wehrbereichsverwaltung versagt werden muss. Insofern konnte auch nicht abgeschätzt werden, wie stark das bestehende Baurecht innerhalb der Zone 2 eingeschränkt werden wird. Das Innenministerium konnte dies auf Nachfrage auch nicht beantworten.

Das Amt Moorrege hat nach Rücksprache mit den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden der Einrichtung eines Schutzbereiches (Zone 2) bis zur endgültigen Aufklärung über die dadurch entstehenden Einschränkungen deshalb widersprochen.

Mit Schreiben vom 10.05.2011 (eingegangen am 20.05.2011) hat das Innenministerium um erneute Abgabe einer Stellungnahme bis zum 01.06.2011 gebeten, da das Verfahren nunmehr zum Abschluss gebracht werden soll. Das Amt Moorrege hat dieser Fristsetzung widersprochen und um Verlängerung der Frist bis Ende Juni gebeten, damit sich die Fachausschüsse der maßgeblich betroffenen Gemeinden Appen und Heist mit dem Sachverhalt befassen können.

Das Ministerium hat außerdem eine Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung übermittelt, in der beschrieben wird, wie die Wehrbereichsverwaltung zukünftig mit Bauanträgen innerhalb des Schutzbereiches umgehen will.

Die Gremien werden um Meinungsbildung gebeten.

Aus Sicht der Verwaltung sollte zumindest darauf hingewiesen werden, welche Konflikte durch die Einrichtung einer Schutzbereichsanordnung für die Verteidigungsanlage entstehen könnten.

Finanzierung:
Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Appen / Die Gemeinde Heist akzeptiert die Einrichtung eines Schutzbereiches um die Verteidigungsanlage Appen (Antennenstandort am südlichen Rand der Marseille Kaserne) nur teilweise.

Gegen die Einrichtung des inneren (bis 50m) und äußeren (1.500m – 8.000m) Schutzradius und der damit verbundenen Einschränkungen bestehen keine Bedenken. Gegen die Einrichtung des mittleren Schutzradius (50m – 1.500m) und der damit verbundenen baulichen Einschränkungen bestehen folgende Bedenken:

1. Der Schutzradius umfasst den gesamten Bereich des genehmigten Verkehrslandeplatzes Uetersen-Heist mit seinen baulichen Anlagen sowie den zukünftigen Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Heist für den südlichen Teilbereich des Verkehrslandeplatzes. Der Verkehrslandeplatz ist durch die Luftfahrtbehörde des Landes Schleswig-Holstein genehmigt.
2. Der Schutzradius umfasst bebaute Bereiche der Gemeinden Appen, Heist und Moorrege. Es handelt sich zum Teil um Innenbereiche nach § 34 Baugesetzbuch. Die bestehenden Baurechte nach Baugesetzbuch dürfen durch die Schutzbereichsanordnung nicht eingeschränkt werden. Es ist nicht absehbar, ob Privatpersonen aktuell zustehende Baurechte durch die zukünftige Schutzbereichsanordnung genommen werden. Diesen Umstand können die Gemeinden nicht akzeptieren.
3. Innerhalb des mittleren Schutzradius sollen auch antragsfreie Vorhaben (z.B. metallische Zäune) dem Genehmigungsvorbehalt unterliegen. Fraglich ist, wie diese Regelung in der Praxis umgesetzt und überprüft werden soll. Es führt außerdem dazu, dass den Bürgern die bisher antragsfreie Errichtung von baulichen Anlagen untersagt wird und sie gleichzeitig gezwungen werden, Anträge (die mit Kosten verbunden sind) erstellen zu lassen.

Banaschak

Anlagen:

- **Antrag, Lageplan**



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

Landrat
des Kreises Pinneberg
Fachdienst Bauordnung
Postfach 1751
25407 Pinneberg

Ihr Zeichen: 43/ST/147.967
Ihre Nachricht vom: 28. April 2010
Mein Zeichen: IV 233 - 224.55-56/5
Meine Nachricht vom: 11. März 2010

Regina Benecke
regina.benecke@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-1847
Telefax: 0431 988-1963



Amtsvorsteher
des Amtes Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

d.d. Landrat des Kreises Pinneberg

Bürgermeister *in*
der Stadt Pinneberg
Fachbereich III
FD Stadt- und Landschaftsplanung
Bismarckstraße 8
25421 Pinneberg

d.d. Landrat des Kreises Pinneberg

10. Mai 2011

Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Appen

hier: **Einrichtung eines Schutzbereiches**

Schutzbereicheinzelforderung vom 22. Januar 2010

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach dem Schutzbereichsgesetz haben Sie mit o.g. Schreiben Bedenken gegen die Schutzbereicheinzelforderung für die Verteidigungsanlage Appen geltend gemacht bzw. die Schutzbereicheinzelforderung abgelehnt.

Ihre Stellungnahmen - die des Kreises sowie der beigefügten Stellungnahmen der Ämter, Städte und Gemeinden - habe ich an die Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel, weitergeleitet. Die Antwort der Wehrbereichsverwaltung füge ich diesem Schreiben bei.

Um das Schutzbereichsverfahren nunmehr abschließen zu können, bitte ich um kurzfristige Stellungnahme bis zum

1. Juni 2011.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Benecke'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'R'.

Regina Benecke
Anlage



Wehrbereichsverwaltung Nord

- Außenstelle Kiel -

-Schutzbereichbehörde-



Wehrverwaltung

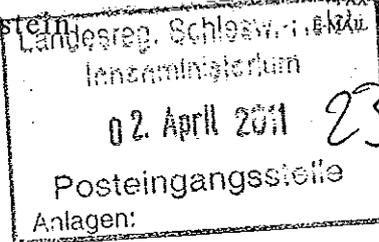
ASt 3 - Az 45-70-04/ 005 SH
(bei Antwort bitte Aktenzeichen angeben)

Kiel, 29.04.2011

Wehrbereichsverwaltung Nord · Postfach 1161 · 24100 Kiel

HAUSANSCHRIFT Feldstraße 234, 24106 Kiel
POSTANSCHRIFT Postfach 1161, 24100 Kiel
TEL +49 (0)431-384-75161/ 5379
BW-FERNWAHL 90-7400-75161/ 5379
FAX +49 (0)431-384-5346
WBVNORDASIS@bundeswehr.org

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Abt. Landesplanung und
Vermessungswesen
Düsternbrooker Weg 92
D- 24105 Kiel



BETREFF: Schutzbereiche für Anlagen der Bundeswehr;

hier: Verteidigungsanlage Appen (005 SH)

- BEZUG:** 1. Mein Schreiben vom 25.02.2010- ASt 3 - Az 45-70-04 / 005 SH
2. Ihr Schreiben vom 04.05.2010- Az IV 543 – 224.55 – 56/5

ANLAGE: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie ich Ihnen mit Bezug 1. bereits mitgeteilt habe, beabsichtige ich, einen neuen Schutzbereich nach dem Schutzbereichgesetz anordnen zu lassen.

Die Errichtung dieses Schutzbereiches dient zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Flugsicherungsanlagen der Verteidigungsanlage Appen. Die Verteidigungsanlage liegt ca. 2,5 km süd-westlich der Gemeinde Appen und ca. 800 m südlich der L 106 (s. Anlage). Die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit der Flugsicherungsanlagen ist für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs unabdingbar. Dabei werden hohe Anforderungen an die Verfügbarkeit der Flugsicherungsanlagen sowie an die Integrität der von ihnen gelieferten Daten gestellt.

Bauvorhaben können durch Beeinträchtigung des störungsfreien Betriebs eine Gefährdung der Sicherheit des Fluggerätes bzw. des Flugbetriebs und somit eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen.

Zum Erhalt der Wirksamkeit der genannten Anlagen habe ich nachfolgende Beschränkungen gefordert:

Im Umkreis von 50 m (Zone 1) um den Antennenstandort sind Hindernisse aller Art sowie Veränderungen der Bodengestaltung nicht zulässig (ausgenommen vereinzelte Sträucher).

Dienstgebäude:

Hannover: Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover
Außenstelle Kiel: Feldstraße 234, 24106 Kiel

Dienststunden (Kernzeiten):

montags bis donnerstags 8.45 - 15.00 Uhr,
freitags 8.30 – 14.00 Uhr

Im Umkreis von 50 m bis 1.500 m (Zone 2) um den Antennenstandort ist die Errichtung von Bauten, sonstigen baulichen Hindernissen, metallischen Zäunen und elektrischen Anlagen sowie deren Änderung und Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 SchBG genehmigungspflichtig.

Im Umkreis von 1.500 m bis 8.000 m (Zone 3) um den Antennenstandort ist die Errichtung folgender Bauten und Anlagen sowie deren Änderung und Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 SchBG genehmigungspflichtig:
Windenergieanlagen und
Bauvorhaben, die eine Gesamthöhe von 25 m überschreiten.

Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage notwendig und auf den geringst möglichen Eingriff der Schutzbereichbehörde beschränkt. Die Schutzfunktion ist daher vorrangig auf die Verteidigungsanlage gerichtet.

Auch nach der Einrichtung des Schutzbereiches wird es grundsätzlich möglich sein, in dem betroffenen Gebiet Bauvorhaben durchzuführen. Voraussetzung wird jedoch die Vereinbarkeit mit der Schutzbereichs-einzelforderung sein.

Für alle Flugsicherungsanlagen gelten Schutzbereiche, die sich nicht auf die eigentliche Grenze des Anlagenstandortes beschränken, sondern weit darüber hinaus gehen. Die Planung eines Bauwerkes, z.B. einer Windenergieanlage, im Schutzbereich bedeutet jedoch nicht automatisch, dass eine Ablehnung der Antrages erfolgen muss, sondern es wird auf der Grundlage von theoretischen Kenntnissen, Erfahrungen und bestehenden Bedingungen eine entsprechende Beurteilung durchgeführt. Anhand der Ergebnisse, die sich aus der Analyse der Fachleute für Flugsicherungstechnik ergeben, wird ermittelt, ob die Störeffekte hinnehmbar sind oder nicht. Gegebenenfalls ist die Vorlage eines Gutachtens erforderlich. Wenn die Störeffekte nicht hinnehmbar sind, wird es zu einer Ablehnung des Antrages kommen. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn die Störeffekte für die Anlagenfunktion akzeptabel sind.

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude, somit auch Stromleitungen, sind von dieser Schutzbereichs-einzelforderung ausgenommen. In diesen Fällen besteht Bestandsschutz. Bauliche Änderungen sind jedoch genehmigungspflichtig, sofern die vorstehenden Auflagen berührt werden.

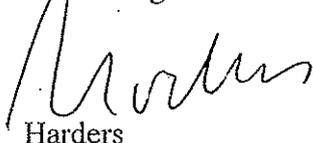
Eine entsprechende Unterrichtung über die Einrichtung des Schutzbereiches wird in ortsüblicher Weise erfolgen. Damit ist die allgemeine Information gewährleistet, dass bestimmte Bauvorhaben in diesem Bereich dem Genehmigungsvorbehalt der Schutzbereichbehörde unterliegen.

Die Koordinaten in Gauß-Krüger reiche ich umgehend nach.

Ich hoffe sehr, meine Gründe für die Schutzbereichs-einzelforderung nachvollziehbar dargelegt zu haben, und bitte nunmehr um Ihre abschließende Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Harders

**Infrastrukturstab Nord –
ASt Kiel
- Dezernat 3.10 -
Az:40-27-10/005SH**

24106 Kiel, den 22.01.2010
Feldstraße 234
Postfach 2648
24025 Kiel
BwKz: 7400 -3602
Fax: 7400 -3609
Post (0431)-384-3602
Bearbeiter: OSF Lentin

Schutzbereicheinzelforderung

für die

Verteidigungsanlage

APPEN

(Link 16)

Liegenschaftskennnummer : 113 061 240 9
Politische Gemeinde : APPEN
Bundesland : Schleswig-Holstein

Bezug: 1. Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07. Dezember 1956, BGBl S. 899 zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, Seite 2354)
2. Allgemeiner Umdruck Nr. 51 „Schutzbereiche von Funkstellen“ v. 23.05.2008
3. Schutzbereich-Richtlinie – SchutzR v. 09.09.03

Anlg.: 1. Kartenausschnitt M 1 : 28000
2. Skizze Höhenschnitt und Schutzbereich

Diese Schutzbereicheinzelforderung gilt für Anlagen der militärischen Flugsicherung.

1. Angaben zur Verteidigungsanlage APPEN

Die Verteidigungsanlage liegt ca. 2,5 km süd-westlich der Gde APPEN und ca. 800m südlich der L 106.

Nähere Angaben siehe Ziffer 4.

2. Planungsvorgaben/Planungsgrundsätze

Die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit der Flugsicherungsanlagen ist für die sichere Abwicklung des Luftverkehrs unabdingbar. Dabei werden hohe Anforderungen an die Verfügbarkeit der Flugsicherungsanlagen sowie an die Integrität der von ihnen gelieferten Daten gestellt.

Bauvorhaben können durch Beeinträchtigung des störungsfreien Betriebs eine Gefährdung der Sicherheit des Fluggerätes bzw. des Flugbetriebs und somit eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen.

3. Schutzbereichforderungen

Zum Erhalt der Wirksamkeit der genannten Anlagen werden nachfolgende Beschränkungen gefordert (siehe auch Anlage 2, Abb.1):

3.1 Im **Umkreis von 50 m** (Zone 1) um den Antennenstandort

- sind Hindernisse aller Art sowie
- Veränderungen der Bodengestaltung nicht zulässig (ausgenommen vereinzelte Sträucher).

3.1.1 Im **Umkreis von 50 m bis 1.500 m** (Zone 2) um den Antennenstandort

- ist die Errichtung von Bauten,
- sonstigen baulichen Hindernissen,
- metallischen Zäunen und elektrischen Anlagen
- sowie deren Änderung und Beseitigung

gemäß § 3 Abs. 1 SchBG genehmigungspflichtig.

3.1.2 Im **Umkreis von 1.500 m bis 8.000 m** (Zone 3) um den Antennenstandort ist die Errichtung folgender Bauten und Anlagen sowie deren Änderung und Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 SchBG genehmigungspflichtig:

- Windkraftanlagen
- Bauvorhaben, die eine Gesamthöhe von 25 m überschreiten.

3.2 Ausnahmen / Befreiungen

Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage notwendig.
(SchBG § 1 Abs. (2) i.V.m. § 2 Abs. (2))

Dieser Schutzbereich muss nicht ausgeschildert werden.

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von dieser Schutzbereich-einzelforderung grundsätzlich ausgenommen (Besitzstandswahrung!), jedoch **sind bauliche Änderungen genehmigungspflichtig**, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren.

4. Örtliche Lage und Bezugshöhen der Antennenanlage

Koordinaten :	East/Länge	North/Breite
UTM Koordinaten:	32 N 546 550.379	594 5054.943
geographische Koordinaten:	09° 42' 15.4910'' E	53° 39' 07.8586'' N
Höhe Fußpunkt des Antennenträgers	44,0 m üNNH	
Höhenbegrenzung	siehe Anlage 2, Abb.2	

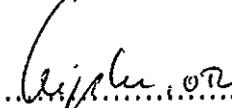
Schutzbereicheinzelforderung
wurde erstellt von:

Einverstanden und hinsichtlich der
Nutzerbelange überprüft:


Lentin
Oberstabsfeldwebel

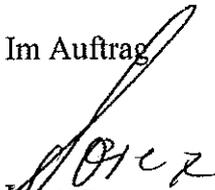
Waffensystemkommando der Luftwaffe
I C 1
51127 Köln

Im Auftrag


.....
Unterschrift

10.02.2010
.....
Datum

Gesehen und hinsichtlich der Belange der Gesamtstreitkräfte überprüft

Im Auftrag

Lorenz
Fregattenkapitän

Verteiler:

Wehrbereichsverwaltung Nord -ASt Kiel -	17x
Waffensystemkommando der Luftwaffe – I C 1	1x
Infrastrukturstab Nord –ASt Kiel Dez 3.8	1x
Infrastrukturstab Nord –ASt Kiel Dez 3.10	1x
	20

Anlage 1
 zu Infrastrukturtab Nord - ASI Kiel, Dez 3.10
 Az 40-27-10/005SH v. 22.01.2010

Einverstanden und hinsichtlich der
 Nutzerbelange geprüft:

Waffensystemkommando der Luftwaffe
 I C 1

Köln, den 10.02.2010
 Im Auftrag *Wijckel or*

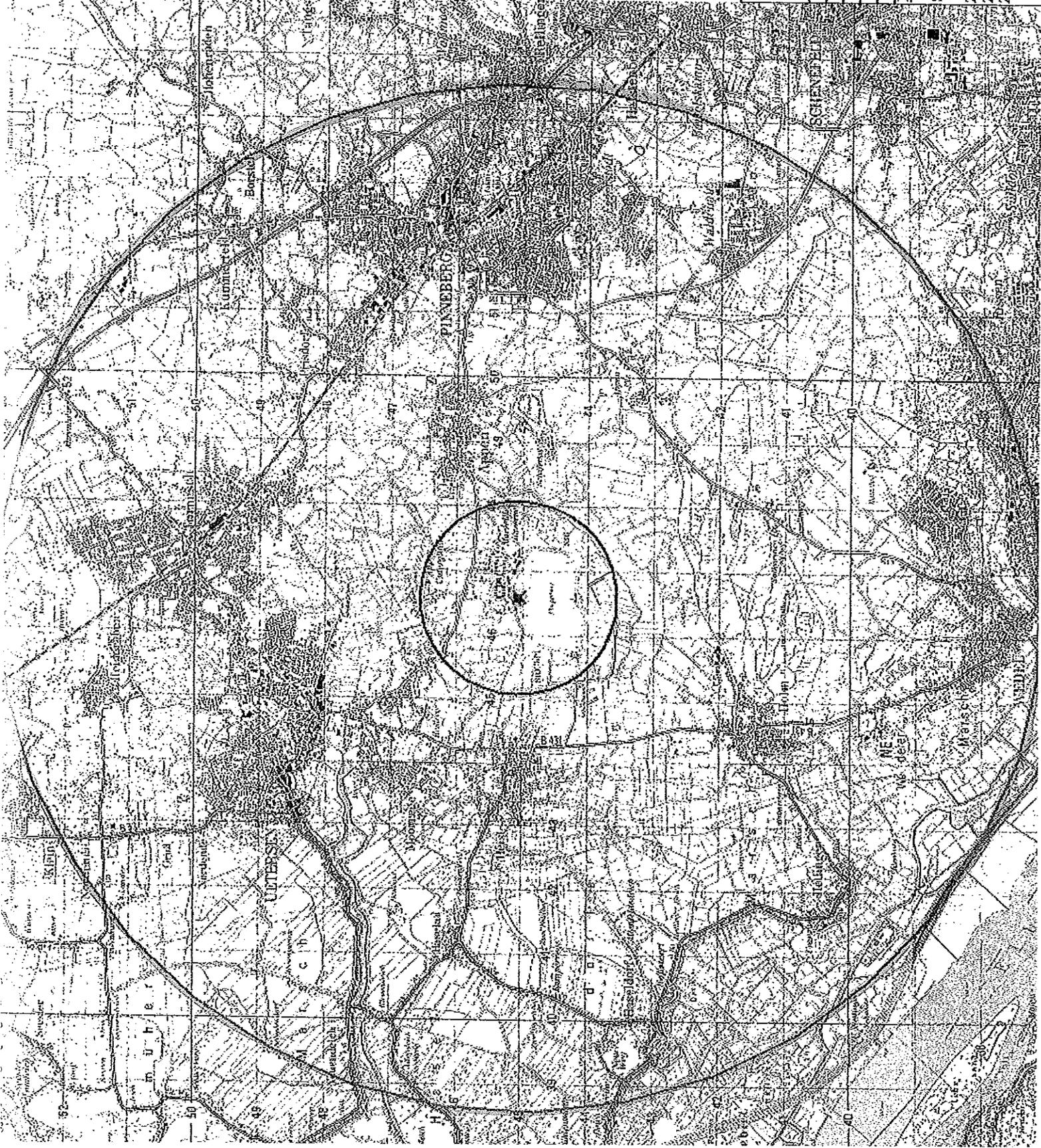
Infrastrukturtab Nord - ASI Kiel
 Dezernat 3

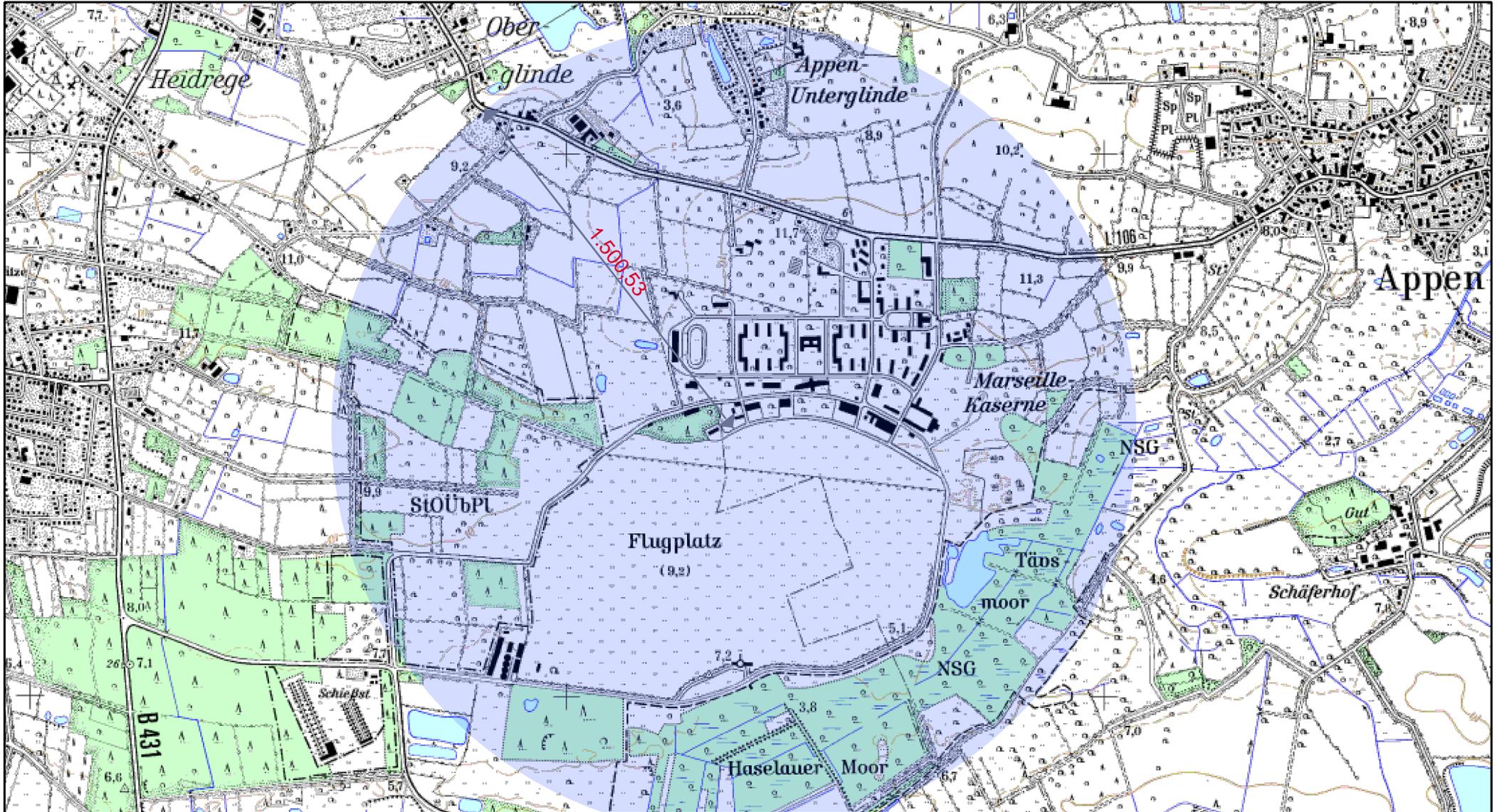
Datum	Name	Bezeichnung
26.01.2010	Lentini	Schutzbereich
26.01.2010	Lentini	Verteidigungsanlä
geändert		APPEN
M 1: ohne		

Legende:

Schutzbereiche:

- Zone 1 (rot)
- Zone 2 (blau)
- Zone 3 (grün)





M 1 : 20000

0 200 400 600 m



1cm = 200 m

Datengrundlage ALK: Herausgeber: Verm.- und Katasterverwaltung Schl.-Holst.



Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 522/2011/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 23.05.2011
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	09.06.2011	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	23.06.2011	öffentlich

Abschließender Beschluss über die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung des Planes samt Begründung ist abgeschlossen. Von Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden ausschließlich Stellungnahmen ohne Anregungen oder Bedenken abgegeben. Plan und Begründung haben sich deshalb nicht geändert.

Stellungnahme:

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung der 6. Änderung des F-Planes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Es liegen keine Stellungnahmen der Bürger, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor, die Anregungen oder Bedenken beinhalten.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung

mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 6. Änderung des F-Planes.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die 6. Änderung des F-Planes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Banaschak

Anlagen:

- Plan/Begründung
- Abwägungsvorschlag

Gemeinde Appen

6. Änderung des Flächennutzungsplans „Zwischen Hauptstraße und Tävsmoorweg“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung

Stand: 13.05.2011

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Anja Gomilar

- 1 Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):
 - Kreis Pinneberg - Fachdienst Umwelt
 - Kreis Pinneberg - Fachdienst Bauordnung
 - NABU Schleswig-Holstein
 - AG-29

- 2 Stellungnahmen von Privaten sind nicht eingegangen.

Gemeinde Appen

Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Zwischen Hauptstraße und Tävsmoorweg“

Auftraggeber:

Gemeinde Appen
über Amt Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Auftragnehmer:

Arbeitsgemeinschaft
Elbberg Stadt - Planung - Gestaltung /
Trüper • Gondesen • Partner

Federführung:

ELBBERG Stadt - Planung - Gestaltung
Kruse - Schnetter - Rathje
Falkenried 74 a, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Anja Gomilar

Bearbeitung Umweltbericht:

Dipl.-Ing. Peter Steinlein, TGP

Inhalt:

1 Planungsanlass	3
2 Lage des Geltungsbereiches / Bestand.....	3
3 Planungsvorgaben	4
3.1 Regionalplan.....	4
3.2 Landschaftsplan	5
3.3 Altlasten.....	5
3.4 Archäologie.....	6
4 Wirksamer Flächennutzungsplan	6
5 Geplante Darstellungen	7
6 Erschließung.....	7
7 Ver- und Entsorgung.....	8
8 Immissionsschutz	8
9 Umweltbericht.....	8
10 Flächen.....	12

1 Planungsanlass

Die Aufstellung dieser 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde von der Gemeinde Appen beschlossen, um die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Wohnhauses zu schaffen. Beabsichtigt ist eine ergänzende Bebauung am westlichen Ortsrand in zweiter Reihe (Gemarkung Appen, Flur 5, Flurstück 146/11).

Durch die Flächennutzungsplanänderung sollen Grundstücksflächen der Flurstücke 146/11, 146/10 tw. und 146/5 tw. (Gemarkung Appen, Flur 5) als Baufläche in die Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgenommen werden und die Ortslage damit im westlichen Randbereich abgerundet werden. Es handelt sich bei der Änderung nicht um eine Erweiterung der bebauten Ortslage, sondern um eine Anpassung an den Bestand.

2 Lage des Geltungsbereiches / Bestand

Der Änderungsbereich liegt am westlichen Rand der Ortslage Appen südlich der Hauptstraße (L 106) und nordwestlich des Tävmoorwegs. Im Nordosten grenzt der Änderungsbereich an das bestehende Mischgebiet südlich der Hauptstraße. Im Westen und Süden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Weiter südlich erstreckt sich die Niederung der Appener Beek als Teil des Landschaftsschutzgebietes „Holmer Sandberge und Moorbereiche“.



Abbildung 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebietes, ohne Maßstab

Derzeit stellt sich der südwestliche Teil des Änderungsbereichs als aufgegebene Gartenbaufläche (Flurstück 146/11) mit ehemaligen Beeten und Rasenflächen dar. Im südwestlichen Bereich befindet sich ein kleineres landwirtschaftliches Gebäude. Im Osten und Norden werden Teile der angrenzenden, bereits bebauten Einfamilienhausgrundstücke Tävmoorweg Nr. 5 (Flurstück 146/5) und Hauptstraße Nr. 107 (Flurstück 146/10) mit in den Geltungsbereich einbezogen.

3 Planungsvorgaben

3.1 Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der Änderungsbereich ist als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abbildung 2). Es befindet sich außerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume und auch außerhalb eines regionalen Grünzuges. Die geplante Darstellung als gemischte Baufläche steht den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

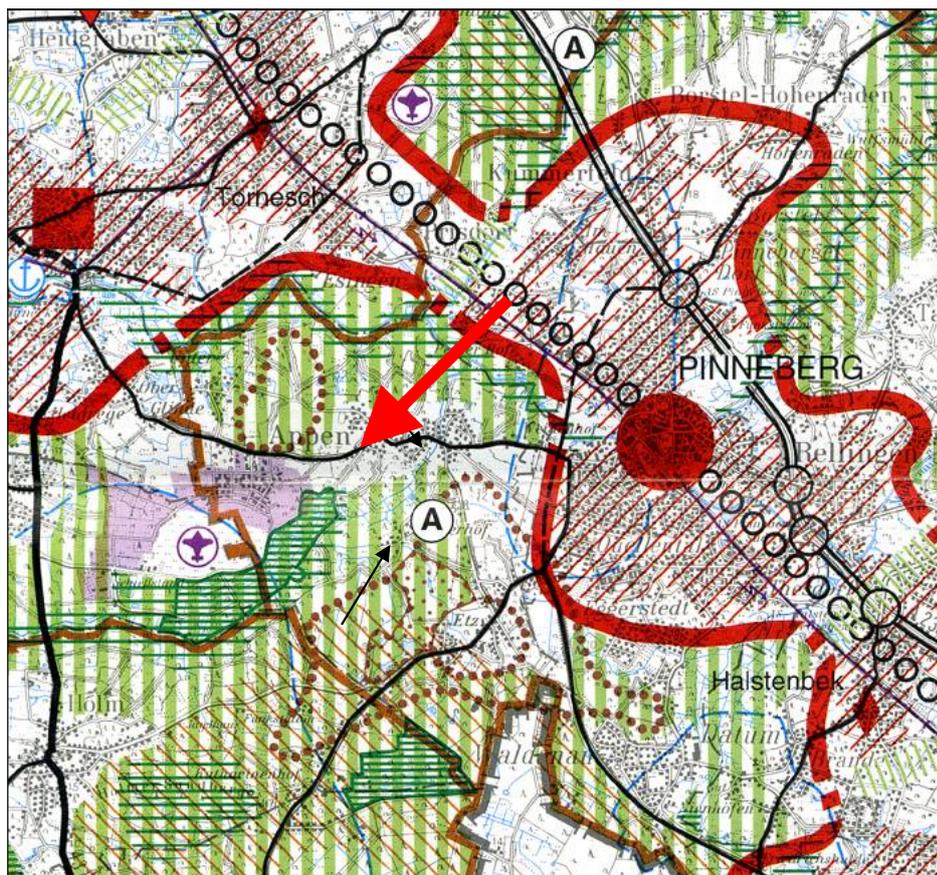


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998), mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs (oranger Pfeil), M. 1:100.000

3.2 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich befindet sich auf einer geeigneten Fläche für Acker, Grünland oder Baumschulen. Außerdem liegt der Geltungsbereich am Rand einer zum Erhalt der knick- und strukturreichen Kulturlandschaft kategorisierten Fläche. An der Hauptstraße wird eine Durchgrünung und Gestaltung des Straßenraums / Sichtschutzpflanzung am Ortsrand vorgeschlagen.

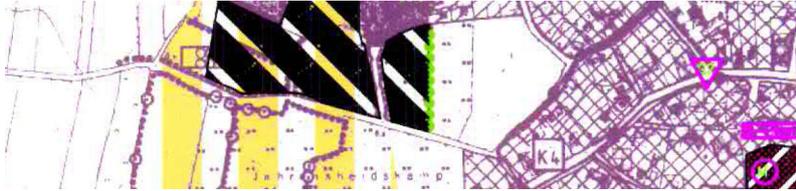


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan zur 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (roter Kreis), M. 1:10.000

Eine Änderung des Landschaftsplans ist nicht erforderlich, da die Entwicklungsziele aufgrund der geringen Größe der Flächennutzungsplanänderung und der Lage unmittelbar am bebauten Ortsrand nicht beeinträchtigt werden.

3.3 Altlasten

Altlastenstandorte oder Altlastenverdachtsflächen sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Für den Fall, dass bei Erdarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden sollten, die auf eine Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung deuten, ist der Fachdienst Umwelt – Bodenschutz umgehend zu informieren. Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind dann mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen. Auffälliger, verunreinigter Bodenaushub ist bis zum Entscheid über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit der Verwendung auf dem Grundstück dort gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Nieder-

schlag und gegen Austräge in den Untergrund, z. B. durch Folien oder Container, zu schützen.

3.4 Archäologie

In den Änderungsbereichen sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Auswirkungen auf Kulturgut sind nicht zu erkennen. Für den Fall, dass während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden sollten, die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist. Verantwortlich hierfür ist gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

4 Wirksamer Flächennutzungsplan

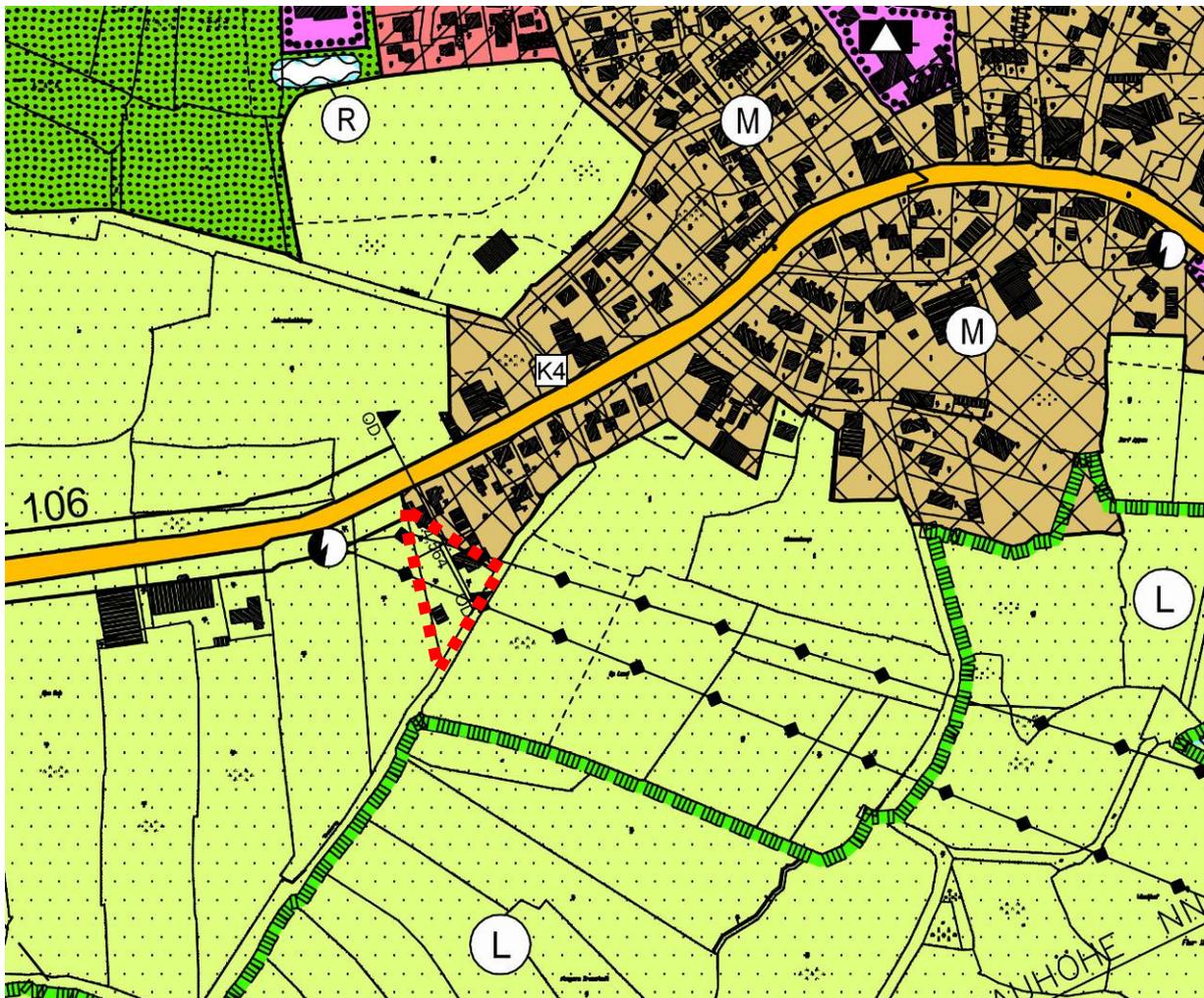


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches, M. 1:5.000

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich einschließlich der westlich und südlich angrenzenden Bereiche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt (siehe Abbildung

4). Im Nordosten grenzen gemischte Bauflächen südlich der Hauptstraße an. Des Weiteren sind zwei überirdische Stromleitungen dargestellt, die jedoch nicht mehr vorhanden sind.

Weiter südlich verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Holmer Sandberge und Moorbereiche“. An der Hauptstraße ist die Grenze der Ortsdurchfahrt gekennzeichnet.

5 Geplante Darstellungen

Der Änderungsbereich wird insgesamt als gemischte Baufläche dargestellt. Die Darstellung als gemischte Baufläche erfolgt in Ergänzung der entsprechend dargestellten Bereiche beiderseits der Hauptstraße. Insgesamt ist eine Mischung aus Wohnen, landwirtschaftlichen Betrieben und gewerblichen Nutzungen vorhanden und soll auch künftig möglich bleiben. Die Darstellung als gemischte Baufläche entspricht daher sowohl dem Bestand als auch dem Planungsziel der Gemeinde.

Es handelt sich bei der Darstellung nicht um eine Erweiterung der bebauten Ortslage, sondern um eine Anpassung an den Bestand. Das Plangebiet stellt sich nicht als landwirtschaftliche Fläche da, wie es bisher dargestellt wurde, sondern als Grundstücksteil der bereits bebauten Einfamilienhausgrundstücke Tävsmoorweg Nr. 5 und Hauptstraße Nr. 107 und als rückwärtiger Grundstücksteil des bebauten Grundstücks an der Hauptstraße.

Es ist nicht mehr nachzuvollziehen, warum das Plangebiet im Rahmen der FNP-Aufstellung nicht in die gemischte Baufläche einbezogen wurde, sondern die Grenze zwischen gemischter Baufläche und Fläche für die Landwirtschaft diagonal durch die Grundstücke gezogen wurde. Die damalige Grenzziehung erscheint zufällig und wird nunmehr entsprechend der tatsächlichen Situation korrigiert.

Die Grenze zwischen gemischter Baufläche und Fläche für die Landwirtschaft wird nunmehr dort festgelegt, wo sie in der Realität verläuft.

Auf die Darstellung der oberirdischen Stromleitung kann verzichtet werden, da sie nicht mehr vorhanden ist.

6 Erschließung

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die Erschließung erfolgt von Süden über den Tävsmoorweg, der ca. 150 m östlich von der Hauptstraße abzweigt.

Außerhalb der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der L 106 (gemessen von äußeren Rand der nächstgelegenen befestigten Fahrbahn), nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Im Änderungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung betrifft dies lediglich einen kleinen Bereich im Norden. Einen direkten Anschluss an die L 106 hat der Änderungsbereich nicht. Direkte Zufahrten zur freien Strecke der L 106 sind nicht zulässig. Die Erschließung erfolgt ausschließlich von Süden über die Gemeindestraße Tävsmoorweg.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der Änderungsbereich ist durch die im Rahmen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) betriebenen Buslinien 6669 Appen, Schule / Moorrege, Schulzentrum - Pinneberg, Richard-Köhn-Straße/Jahnalle / Appen, Schule / Appen, Pinnaubogen (Bedienung nur an Schul-

tagen in der Zeit von 7-14 h) und 6663 Uetersen, Buttermarkt - Pinneberg, Bismarckstraße (Bedienung Mo-So ganzjährig und ganztägig im 30- bzw. 60-Min.-Takt) an das ÖPNV-Netz des Kreises Pinneberg bzw. des Großraums Hamburgs angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle ist Appen, Schulstraße und befindet sich in einer Entfernung von ca. 450 m. Die Buslinie 6663 stellt zudem über den Regionalverkehrs- und S-Bahnhof Pinneberg eine direkte Verbindung zum HVV-Schnellbahnnetz her.

7 Ver- und Entsorgung

Die bebauten Grundstücke im Änderungsbereich sind über die vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen an das öffentliche Netz angeschlossen. Die Versorgung des noch nicht erschlossenen Grundstückes im Südwesten kann durch Anschluss an die vorhandenen Anlagen im Bereich der Hauptstraße sichergestellt werden. Ggf. sind privatrechtliche Regelungen zu treffen für den Fall, dass Leitungen über die angrenzenden Grundstücke verlegt werden müssen.

In der Straße Am Tävs Moor befindet sich eine Gasleitung der Schleswig Holstein Netz AG.

8 Immissionsschutz

Zeitweilig auftretende Immissionen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind als ortsüblich hinzunehmen. Eine besondere Belastung des Plangebiets ist dadurch nicht erkennbar. Die Entfernung zum nächstgelegenen landwirtschaftlichen Betrieb beträgt ca. 100 m.

Durch die Verkehrsbelastung auf der L 106 sind keine Beeinträchtigungen der innerhalb der gemischten Baufläche zulässigen Nutzungen zu befürchten.“

9 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung

Der Änderungsbereich wird insgesamt als gemischte Baufläche dargestellt. Die Aufstellung dieser 6. Änderung des Flächennutzungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Wohnhauses schaffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung sollen Grundstücksflächen als Baufläche in die Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgenommen werden und die Ortslage im westlichen Randbereich Appens abgerundet werden.

Derzeit stellt sich der südwestliche Teil des Änderungsbereichs als aufgegebene Gartenbaufläche (Flurstück 146/11) mit ehemaligen Beeten und Rasenflächen dar. Im Osten und Norden werden Teile der angrenzenden, bereits bebauten Einfamilienhausgrundstücke

Tävsmoorweg Nr. 5 (Flurstück 146/5) und Hauptstraße Nr. 107 (Flurstück 146/10) mit in den Geltungsbereich einbezogen.

Prüfmethodik

Die Auswirkungen werden unter Berücksichtigung der möglichen weiteren baulichen Entwicklung und der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter bei Berücksichtigung von Darstellungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Umweltauswirkungen beurteilt.

Grundsätzlich ist eine Abschätzung der Vorhabenswirkungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nur anhand der entsprechenden groben Darstellungen möglich. Da auf Flächennutzungsplan-Ebene kein Maß der baulichen Nutzung dargestellt wird, können die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nur in allgemeiner Form beschrieben werden. Exakte Aussagen z.B. insbesondere zur Versiegelung (Schutzgut Boden) können - im Sinne der Abschiebung von FNP-Ebene auf B-Plan-Ebene nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB - erst auf der nachfolgenden Bebauungsplan-Ebene bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens getroffen werden.

Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Nach dem Entwicklungsplan des Landschaftsplanes befindet sich der Änderungsbereich auf einer geeigneten Fläche für Acker, Grünland oder Baumschulen. Außerdem liegt der Geltungsbereich am Rand einer zum Erhalt der knick- und strukturreichen Kulturlandschaft kategorisierten Fläche. An der Hauptstraße wird eine Durchgrünung und Gestaltung des Straßenraums bzw. eine Sichtschutzpflanzung am Ortsrand vorgeschlagen.

Eine Änderung des Landschaftsplans ist nicht erforderlich, da die Entwicklungsziele aufgrund der geringen Größe der Flächennutzungsplanänderung und der Lage unmittelbar am bebauten Ortsrand nicht beeinträchtigt werden. Die Zielsetzungen des Landschaftsplans werden bei den Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich/ Ersatz bzw. den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (s. unten) berücksichtigt.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des südlich des Tävsmoorweges angrenzenden Landschaftsschutzgebietes „Holmer Sandberge und Moorbereiche“.

Weitere Pläne bzw. rechtliche Vorgaben, die aus Sicht des Umweltschutzes wesentlich sind, sind nicht zu nennen.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Menschen (Wohnen und Erholen)

Im Geltungsbereich und östlich angrenzend befindet sich bereits Wohnnutzung. Durch die Flächennutzungsplanänderung sind keine Beeinträchtigungen in Bezug auf Wohn- und Erholungsbedürfnisse der ansässigen Bevölkerung zu erwarten.

Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Natura 2000-Gebiete sind durch die Planungsänderung nicht berührt.

Im Geltungsbereich bestehen Gartenflächen und im südwestlichen Bereich eine Ackerfläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und geringer biologischer Vielfalt. Im äußersten Süden des Geltungsbereichs beginnt ein Knick, der am Tävsmoorweg entlangläuft, der aber durch die Planung nicht beeinträchtigt wird. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und Wertigkeiten der bestehenden Nutzungstypen sind durch die Flächen-

nutzungsplanänderung keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume zu erwarten.

Boden

Im Geltungsbereich herrschen nach der Bodenkarte (S-H 2324 Pinneberg, 1:25.000) Pseudogleye mit allgemeiner Bedeutung im Naturhaushalt vor, die durch Überbauung und gärtnerische bzw. landwirtschaftliche Nutzung überprägt sind. Durch den zusätzlich geplanten Bau eines Einfamilienhauses sind Beeinträchtigungen durch Versiegelung zu erwarten.

Wasser

Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Zusammenhängende grundwassernahe Flächen werden nicht beeinträchtigt, bei den Pseudogleye treten nur Stauwasserhorizonte auf. Die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch zu erwartende Versiegelungen aufgrund der Flächennutzungsplanänderung sind als sehr gering einzustufen.

Klima und Luft

Durch die geringfügige Flächennutzungsplanänderung ist weder eine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas der angrenzenden Wohnbereiche noch eine Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten.

Landschaft

Das Landschafts- und Ortsbild des Geltungsbereichs und der Umgebung ist durch die Hauptstraße, die bestehende Bebauung und landwirtschaftliche Flächen mit einzelnen Gehölzstrukturen bestimmt. Durch die Flächennutzungsplanänderung sind nur sehr geringe Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes zu erwarten. Zum Erhalt bzw. zur Verbesserung des ortstypischen Orts- und Landschaftsbildes sind im Geltungsbereich Eingrünungen vorgesehen (s. unten).

Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine archäologischen Denkmale oder Baudenkmale bekannt. Bestehende Gebäude als sonstige Sachgüter bleiben erhalten. Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzbelangen

Grundsätzlich bestehen immer Wechselwirkungen zwischen Menschen, Landschaft und den abiotischen und biotischen Schutzgütern, die im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung aber aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und der bestehenden Nutzungen eher gering ausgeprägt sind. Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt. Es sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen von Wechselwirkungsbeziehungen zu erwarten.

Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können

- Erhalt / Sicherung des im äußersten Süden außerhalb des Geltungsbereichs beginnenden Knicks bei der Erschließung der Grundstücke.
- Sicherung des ortstypischen Orts- und Landschaftsbildes durch ortsübliches Maß der baulichen Nutzung und Bauweise.

Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich/ Ersatz

- Eingrünungsmaßnahmen am westlichen und/ oder südlichen Ortsrand/ Geltungsbereich durch Pflanzung von Knicks oder Hecken mit einheimischen Laubgehölzen
- Durchgrünung der Gartenflächen

Der genaue Umfang an Kompensationsmaßnahmen ist auf der nachfolgenden Bebauungsplan-Ebene bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist davon auszugehen, dass ohne die Flächennutzungsplanänderung die aufgegebenen gartenbaulichen Nutzung auf Teilflächen wieder aufgenommen wird mit den entsprechenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung kommen unter Berücksichtigung der fachlichen und inhaltlichen Zielsetzungen keine anderweitigen, sich grundsätzlich unterscheidenden Planungsmöglichkeiten in Betracht.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

In den Nebenaufgaben des späteren Baugenehmigungsverfahrens sind keine gesonderten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen notwendig.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel der 6. Flächennutzungsplanänderung ist, durch die Darstellung als gemischte Baufläche Grundstücksflächen am Westrand Appens als Bauflächen in die Darstellungen des Flächennutzungsplans aufzunehmen und die Ortslage im Randbereich abzurunden. Es wird die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Wohnhauses geschaffen.

Eine Änderung des gültigen Landschaftsplans ist nicht erforderlich, da die Entwicklungsziele aufgrund der geringen Größe der Flächennutzungsplanänderung und der Lage unmittelbar am bebauten Ortsrand nicht beeinträchtigt werden. Die Zielsetzungen des Landschaftsplans werden bei den Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich/ Ersatz bzw. den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Boden durch neue Versiegelungen zu erwarten, die Auswirkungen auf Wasser und Landschaft sind als sehr gering einzuschätzen. Andere Schutzgüter sind nicht erheblich betroffen. Es sind keine gesonderten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen erforderlich.

Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können, sind insbesondere eine ortsübliches Maß der baulichen Nutzung und Bauweise im Geltungsbereich sowie die Sicherung von an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzbeständen. Als Kompensationsmaßnahmen kommen Eingrünungsmaßnahmen am westlichen und/ oder südlichen Ortsrand und eine Durchgrünung der Gartenflächen in Betracht, der genaue Umfang ist auf der nachfolgenden Bebauungsplan-Ebene bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.

Innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung kommen unter Berücksichtigung der fachlichen und inhaltlichen Zielsetzungen keine anderweitigen, sich grundsätzlich unterscheidenden Planungsmöglichkeiten in Betracht.

10 Flächen

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 2.500 m².

Appen, den

.....
Bürgermeister



Zeichenerklärung

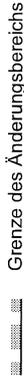
Es gilt die Planzeichenverordnung 1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Gemischte Baufläche

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des Änderungsbereichs



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.09.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 25.10.2010 bis 05.11.2010 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 17.03.2011 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 13.01.2011 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 29.03.2011 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom 11.04.2011 bis einschließlich 11.05.2011 während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom 30.03.2011 bis 11.05.2011 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 28.03.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.06.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplans am 23.06.2011 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom Az. mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az. bestätigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Appen, den

Bürgermeister

Gemeinde Appen

6. Änderung des Flächennutzungsplans "Zwischen Hauptstraße und Tävsmoorweg"



Falkenried 74 a, 20351 Hamburg
Tel. 040 48935-60, Fax -70,
mailto:eb@appen.de, www.appen.de